№ 520.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Donnerstags, den 6. November 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und zehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 16. Oct. 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen betreffend.

Man geht nun zur speciellen Berathung über, zu welchem Zwecke Referent Folgendes aus dem Deputationsberichte vorträgt:

Vieles ist auch bereits jenseits für zweckmäßigere Fassung und Oekonomie des Gesetzes geschehen, dem die Unterzeichneten nur beistimmen konnten; und so bleibt uns bei so gleichen Hauptrücksichten nur eine Nachlese einzelner Vorschläge und Ausstellungen übrig, die wir in Folgendem der geehrten Kammer darlegen. — Zu dem Eingang. Die Deputation kann nicht umhin, in das Lob einzustimmen, welches die jenseitige Deputation in ihrem Bericht der frühern vaterländischen Schulgesetzgebung, namentlich der Schulordnung von 1773 gezollt hat. — Daß diese ältern Gesetze gegenwärtig aufgehoben werden, scheint nichts desto weniger zweckmäßig, indem ein Theil derselben durch das neue Gesetz, ein anderer durch die zu erlassenden Verordnungen ersetzt werden wird. Gleichwohl sind die Grundsätze der bisherigen Gesetzgebung, namentlich was den Religionsunterricht betrifft, so trefflich, daß ein Festhalten an denselben auch in den neuen Verordnungen nur gewünscht werden kann. Hat sich nun auch die Deputation bei Durchsicht des ihr mitgetheilten vorläufigen Verordnungsentwurfs überzeugt, daß auch die Staatsregierung beabsichtigt, die Rücksicht auf den Religionsunterricht als die Wichtigste unverrückt im Auge zu behalten, so vermißte sie doch in jenem Entwurf verschiedene der bewährten alten Bestimmungen, namentlich was die Methode des Religionsunterrichts und die Vorschriften betrifft, welche den Aeltern zu Vorbereitung ihrer Kinder auf denselben gegeben worden, wie solche im Besondern in der Schulordnung von 1773, Cap. I. und III. zu finden sind. — Diese Bemerkung dürfte wohl den Antrag in der zu erlassenden Schrift rechtfertigen, „daß eine hohe Staatsregierung in den in Folge des neuen Gesetzes zu publicirenden Verordnungen die Hauptgrundsätze der aufgehobenen Schulordnung, namentlich in Bezug auf den Religionsunterricht, so weit die Fortschritte der Zeit nicht eine Veränderung erheischen, beibehalten möge."

Staatsminister D. Müller: Ich stimme zwar eben so in das Lob der Schulordnung von 1773 ein, allein das, was die Deputation beabsichtigt, glaubt die Regierung auf einem andern Wege zu erreichen, zumal da man nicht darauf rechnen kann, daß Verordnungen eben so zur allgemeinen Kenntniß gelangen wie die Gesetze. Was zuvörderst die Anleitung zur häuslichen Vorbildung für den Unterricht in der Religion anlangt, so läßt sich hierüber nicht wohl eine bestimmte Anweisung geben. Man muß dabei hauptsächlich auf die Mitwirkung der Mütter rechnen, denen die Erziehung in den ersten Jahren doch vorzugsweise obliegt. Ihre Wirksamkeit geht zunächst aus dem Herzen hervor, und darum will man für diesen Zweck in der Verordnung die Mitwirkung der Geistlichen in Anspruch nehmen. Wenn ferner die alte Schulordnung Bestimmungen über den Religionsunterricht enthält, so muß man erwägen, daß damals in Betreff der Ausbildung der Schullehrer keine so zweckmäßigen Einrichtungen getroffen waren wie jetzt, weshalb man sich denn mit so allgemeinen und mangelhaften Anweisungen begnügen mußte. Jetzt haben sich die Verhältnisse anders gestaltet, und bei den bessern Vorkenntnissen kann man es jedem Lehrer überlassen, sich seinen Weg selbst zu bilden, wenn er nur von einem sachkundigen Inspector beobachtet, und soweit nöthig mit Rath unterstützt wird. Unter solchen Umständen aber kann ich mich nicht für den Antrag der Deputation erklären.

Referent, Prinz Johann: Auch die Deputation habe nicht sowohl bloß Verordnungen, als vielmehr administrative Maßregeln überhaupt, nicht sowohl die einzelnen Bestimmungen, als vielmehr den Geist der Schulordnung im Sinne gehabt.

Der Antrag der Deputation wird hierauf mit 26 gegen 1 Stimme genehmiget.

Die 2. Kammer hat bei §. 1. (s. d. Nr. 469. d. Bl. S. 5068.) 2 Veränderungen vorgenommen. Sie hat einmal die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Schulen aller Religionsparteien ausgesprochen und dann der religiösen Ausbildung besonders gedacht wissen wollen, und in diesem Bezug folgende veränderte Fassung beantragt: „§. 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden auf alle Volks- und Elementarschulen des Königreichs Sachsen, d. h. auf diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten in Städten und auf dem Lande, welche die allgemeine, und insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend — ausmachen, Anwendung."

Hiermit ist die Kammer einstimmig einverstanden. —

In den Bemerkungen der Deputation zu §. 1. heißt es ferner:

Die unterzeichnete Deputation ist zuvörderst damit einverstanden, daß das Gesetz auf alle Religionsparteien angewendet werde, weil auch in Bezug auf die von der evangelischen Kirche abweichenden Religionsparteien der Staat gleiches Recht und gleiche Verpflichtung hat, auf ausreichende Einrichtung der Schulanstalten zu bestehen. Gleichwohl macht der confessionelle Unterschied mehrere specielle Bestimmungen, auf welche auch schon Seiten der 2. Kammer zum Theil Rücksicht genommen worden ist, nöthig, es scheinen jedoch in diesem Bezug noch mehrere Modificationen und Zusätze erforderlich, welche die Deputation bei den einzelnen §§. zu erwähnen sich vorbehält. Hier erlaubt sie sich in diesem Bezug nur eine allgemeine Bemerkung. — An vielen Stellen des Gesetzes ist das Wort „Kreisschulbehörde" gebraucht, worunter ohne Zweifel die Kreisdirection

SLUB
Wir führen Wissen.